

Statuten ActiveConnect Austria

(ab 2025-07-05)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen: ActiveConnect Austria - Aktivitätsverein

(2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und bei Bedarf auch aufs Ausland.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die umfassende Förderung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere in ihrer persönlichen, schulischen und sozialen Entwicklung, sowie die gezielte Förderung von individuellen Begabungen und Talenten jeden Alters, vor allem in den Bereichen Sport und Kunst. Darüber hinaus setzt sich der Verein für die Förderung von gesellschaftlichem Engagement ein, um ein nachhaltiges Bewusstsein für Verantwortung und Gemeinschaft zu schaffen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Förderung des generationsübergreifenden Austauschs und der Zusammenarbeit, um gegenseitiges Verständnis, Wissensweitergabe und Solidarität zwischen Jung und Alt zu stärken. Zusätzlich bezweckt der Verein die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und die Integration benachteiligter Gruppen, um soziale Teilhabe und Chancengleichheit zu fördern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

(2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind

a) Veranstaltung von Freizeit-Camps für Kinder und Jugendliche,

b) Versammlungen,

c) Vorträge, Seminare und Diskussionsrunden im Rahmen des Vereinszwecks,

d) Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Turnieren,

e) Einzel- und Gruppenunterricht bzw. -trainings in Sport, Gesang, Musik und sonstigen kreativen Tätigkeiten,

f) Initiierung und Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke (wie Sport, Kunst, Bildung, soziale Integration),

g) Initiierung, Teilnahme und ehrenamtliche Mitarbeit an nationalen und internationalen Turnieren, Auftritten und Veranstaltungen, die den gemeinnützigen Vereinszwecken wie der Förderung von Sport, Kunst und interkulturellem Austausch dienen,

h) Organisation von Aktivitäten und Veranstaltungen für Vereinsmitglieder und andere Gruppen zur Förderung von Bildung, Kunst, Sport und interkulturellem Austausch im In- und Ausland,

- i) Herausgabe von Publikationen, wie Zeitschriften und sonstigen Druckerzeugnissen,
- j) Einrichten einer Homepage und Schaltungen in sonstige soziale Medien,
- k) Durchführung von Hilfseinsätzen und sonstige Unterstützungsleistungen für hilfsbedürftige Personen im Sinne der Familien-, Kinder-, Jugend- und Altersfürsorge,
- l) Durchführung von Sammelaktionen zu karitativen Zwecken,
- m) Durchführung von freiwilligen und ehrenamtlichen Tätigkeiten zur Unterstützung der Allgemeinheit,
- n) Etablierung eines Mentor:innenprogramms zur persönlichen Weiterentwicklung und Stärkung des Verantwortungsbewusstseins gegenüber anderen, insbesondere jüngeren oder hilfsbedürftigen Menschen,
- o) Errichtung und/oder Anmietung und Betrieb eines Vereinslokales / einer Vereinszentrale zur Sicherung und Ausweitung der Vereinsaktivitäten und -angebote,
- p) Herausgabe von Medien aller Art.

(3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden,
- c) Sammlungen,
- d) Vermächtnisse,
- e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks,
- f) Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen,
- g) Kostenbeiträge,
- h) Erträge aus Sponsoring,
- i) Förderungen,
- j) Subventionen,
- k) Schenkungen,
- l) Bausteinaktionen und Charityveranstaltungen,
- m) Flohmärkte,
- n) Vermögensverwaltung (zB Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.),
- o) wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (vereinseigene Unternehmungen), die Leistungen anbieten, wobei etwaige Überschüsse aus diesem Tätigkeitsbereich unter ausdrücklichem Ausschluss einer Gewinnerzielungsabsicht zur Erfüllung des im § 2 angeführten Vereinszweckes zu verwenden sind. Die Überschüsse sind daher ausschließlich den gemeinnützigen Zwecken dieses Vereins zuzuführen. Absolut ausgeschlossen ist das Konkurrieren bzw. in Wettbewerb-Treten mit abgabepflichtigen

Betrieben, soweit dies vermeidbar ist.

§ 3a Begünstigungswürdigkeit im Sinn der §§ 34 ff BAO und Spendenabsetzbarkeit iSd § 4a EStG 1988

(1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinns gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

(2) Eventuell nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigte u von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

(3) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.

(4) Die Mittel des Vereins (einschließlich Zufallsgewinne) dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.

(5) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.

(6) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Einlagen existieren nicht.

(7) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(8) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.

(9) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.

(10) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

(11) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.

(12) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

(13) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.

(14) Der Verein kann Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung stellen.

(15) Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Allen – natürlichen und juristischen – Personen, die regelmäßig oder auch unregelmäßig an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und/oder die Interessen des Vereins – ideell oder finanziell – fördern wollen, steht die außerordentliche Mitgliedschaft offen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig; über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit, über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann jeweils zum Ende eines Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist er erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. Einlangen des E-Mails beim Verein maßgeblich.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert. Gegen den Ausschluss ist die Berufung beim Schiedsgericht möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien oder Vorgaben. Ferner haben alle Mitglieder das Recht, beim Vorstand oder in der Mitgliederversammlung Anträge einzubringen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die

Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet. Im Namen des Vereins dürfen keine Tätigkeiten ausgeführt und verbreitet werden, die im Widerspruch zu den in diesen Statuten angeführten Zwecken und Mitteln stehen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und die Schlichtungseinrichtung (§ 15)

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftliches Verlangen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Brief oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Brief oder per E-Mail einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei ein Mitglied nur zwei andere Mitglieder vertreten darf.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Mitgliederversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr;
- 3) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer insbesondere der Einnahmen-Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (§12 (1));
- 4) Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- 5) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 6) Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen Tagesordnungspunkte;
- 7) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;

§ 11 Der Vorstand

1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus dem/der Obmann/Obfrau und Obmann-Stellvertreter:in, Schriftführer:in und Kassier:in. Die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder ohne besondere Funktionsbezeichnung ist möglich.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden⁰ zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter:in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Vorstands den Vorstand einberufen.

5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter:in. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Mitglied des Vorstands, das die übrigen Mitglieder des Vorstands mehrheitlich dazu bestimmen.

8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Leitungsorgans (Vorstand) auch durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).

9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

10) Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

2) Verwaltung des Vereinsvermögens; insbesondere hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat einen den Anforderungen des Vereins und des Vereinsgesetzes entsprechenden Rechnungswesens einzurichten. Es hat auch für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben zu sorgen. Nach Ende des Rechnungsjahres hat der Vorstand innerhalb von 5 Monaten eine Einnahmen- Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.

3) Erstellung des Jahresvoranschlags

4) Vorbereitung der Mitgliederversammlung

5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss

6) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung

7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern sowie Führung der Mitgliederliste

8) Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen der Arbeitnehmer des Vereins

9) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein gemeinsam mit der/dem Kassier:in nach außen. Ist eine dieser Personen verhindert, wird der Verein durch die nicht verhinderte Person gemeinsam mit der/dem Obmann-Stellvertreter:in vertreten.

Insichgeschäfte (im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossenen Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein) bedürfen der Zustimmung des Vorstands und der Rechnungsprüfer.

3) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

4) Der/die Schriftführer:in hat den/die Obmann/Obfrau in der Führung des Vereinsgeschäfts zu unterstützen. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Mitgliederversammlung und über die Sitzung des Vorstands.

5) Der/die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereins verantwortlich.

6) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau dessen/deren Stellvertreter:in.

7) Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

8) Die Vorstandsmitglieder haben ihre Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Organwalters auszuüben. Darüber hinaus besteht für die Vorstandsmitglieder das absolute Gebot der sparsamen Verwaltung der Vereinsmittel.

§ 14 Rechnungsprüfer

1) Die mindestens 2 Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer/innen ist unbeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist.

2) Der Prüfbericht der Rechnungsprüfer/innen hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel und Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte laut § 13 (2) ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan (Vorstand) und einem eventuellen Aufsichtsorgan über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Schlichtungseinrichtung

1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen.

2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Leitungsorgan (Vorstand) ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Diese beiden Mitglieder wählen ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Anhörung bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

4) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für

Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO eingerichtet wird.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über dessen Verwertung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

3) Im Fall der (freiwilligen oder behördlichen) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke ist das verbleibende Vermögen für die in § 2 dieser Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

4) Das letzte Leitungsorgan (Vorstand) hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der Bezirkshauptmannschaft schriftlich anzuzeigen.